



Die Gemeinde Prutting erlässt aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanV 90), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BauBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Bundesnaturschutzgesetzes (BnatSchG) i. V. m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) und dem Datum des Satzungsbeschlusses letztgültigen Fassung diesen Bebauungsplan Nr. 28 "Wolkering Finkenweg" 3. Änderung als

SATZUNG.

1. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1.1 WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- 1.1.2 0,25 Grundflächenzahl GRZ (gem. § 19 Abs. 1,2,3 BauNVO) maximale Grundflächenzahl 0,25
- Grundflächenzahl gem. Planentwurf als Höchstmaß.
- Für Terrassen ist eine zusätzliche Grundfläche bis 20 m² je Wohngebäude zulässig. Für Balkone ist eine zusätzliche Grundfläche bis 15 m² je Wohngebäude zulässig. (Projektionsfläche, sofern sie nicht mit darunterliegenden, anrechenbaren Grundflächen zusammenfällt).
- Durch Anlagen im Sinne des § 194 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 50% zulässig, maximal jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,5.
- Hinweise: Gebäudehöhe im Erdgeschoss, die den Hauptbaukörper erneuert (Ecker, Wintergärten, Terrassen) sind bei der Ermittlung der Grundfläche mitzurechnen. Gebäudehöhe im Obergeschoss, die den Hauptbaukörper erweitert (außenliegende Geschosse, Ecker, Balkone, Vordächer über 1,5 m Tiefe) sind bei der Ermittlung der Grundfläche mit ihrer Projektionsfläche mitzurechnen, sofern sie nicht mit darunterliegenden Grundflächen zusammenfällt.

- 1.1.3 Bei der Ermittlung des Summenmaßes der Grundfläche nach § 194 BauNVO sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mitzurechnen. Zahl der Vollgeschosse
- II in jeweils höchstens ein Vollgeschosse

1.2 Überbaubare Grundstücksflächen und Bauweise

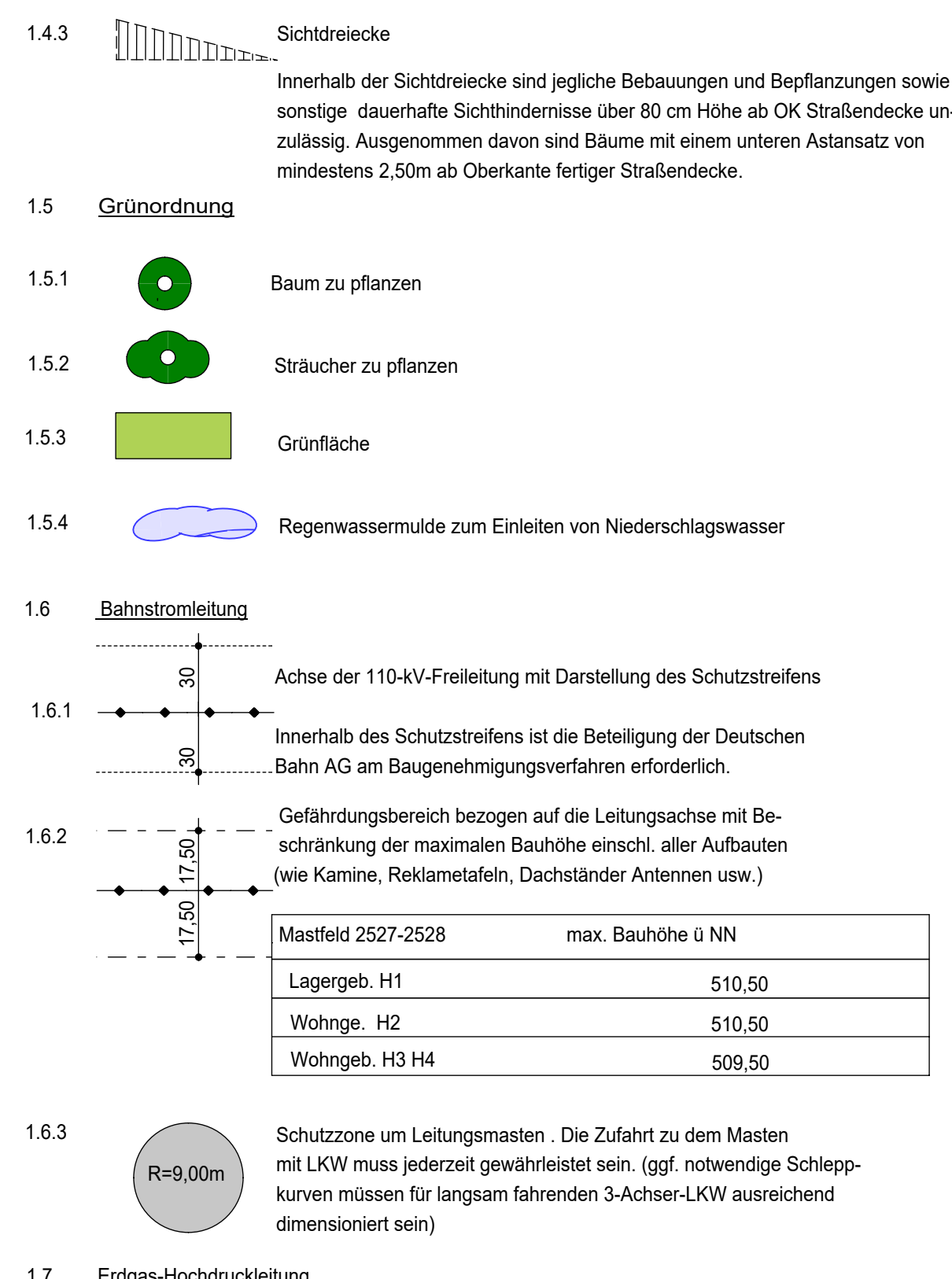
- 1.2.1 O Für den gesamten Geltungsbereich wird die offene Bauweise (§ 22 Bau NVO) festgesetzt.
- 1.2.2 Baugrenze gem. PlanV, Ziff. 3.5 Überschreitungen der Baugrenze sind entsprechend § 23(3) Satz 2 BauNVO zulässig, soweit es sich um ein Hervortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß handelt.
- 1.2.3 Anzahl der Wohnheiten höchstens 2 Wohnheiten pro Gebäude
- 1.2.4 WH 4,25m Wandhöhe gem. Planentwurf in Metern als Höchstmaß, 4,25m (5,00 m). Die Wandhöhe ist das Maß der Schräglinie zwischen Oberkante Kellereindecke und Oberkante Dachdeckung gemessen, senkrecht an der Außenseite der traufseitigen Außenwand.
- 1.2.5 z.B. OKB 505,20 max. Oberkante Kellereindecke im Erdgeschoss der Wohngebäude bzw. Oberkante fertiger Fußböden in den Garagen bezogen auf Normalnull (NN). Geringfügige Abweichungen können nur mit Zustimmung der Gemeinde zugestimmt werden.

1.3 Garagen, Nebenanlagen

- 1.3.1 Umgrenzung von Garagen Garagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig, sofern dafür nicht eigene Umgrenzungen festgesetzt sind.
- Nebenanlagen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO sind bis zu einer Grundfläche von insgesamt höchstens 10 m² und einem Abstand von mindestens 60 cm zur Grundstücksgrenze auch außerhalb der Baugrenzen und Umgrenzungen für Garagen zulässig, jedoch nicht in festgesetzten Grünflächen und in der Vorgartenzone zu öffentlichen Verkehrsflächen bis 5 m ab Straßenbegrenzungslinie. Hinweist: Nebenanlagen, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser und der Ableitung von Abwasser dienen, sowie formalelementrische Anlagen sind auch außerhalb der Umgrenzungen und auch innerhalb der Vorgartenzonen unter Beachtung der Sichtdreiecke (vgl. Ziffer 2.8.2) zulässig.

1.4 Verkehrsflächen

- 1.4.1 Straßenbegrenzungslinie
- 1.4.2 öffentliche Verkehrsfläche.



Maßfeld 2527-2528	max. Bauhöhe ü NN
Lagergeb. H1	510,50
Wohngeb. H2	510,50
Wohngeb. H3 H4	509,50

2.0 FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- 2.1 Art der baulichen Nutzung Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind nur Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO "Wohngebäude" (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO "die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden sowie nicht störende Handwerksbetriebe" sowie § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO "Anlagen für kreative, soziale und gesundheitliche Zwecke". Weiterhin sind Nutzungen nach § 13 BauNVO "Gebäude und Räume für freie Berufe" zulässig. Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO "Scharnk- und Speisewirtschaften" § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO "Anlagen für sportliche Zwecke" sowie § 4 Absatz 3 Nr. 1, 2, 3, 4 und 5 BauNVO sind nicht zulässig.
- 2.2 Dächer Dächer sind nur als Satteldächer mit Vordachern zulässig (auch bei Garagen und Nebenanlagen). Der First ist nur waagrecht mittig über dem Gebäude und parallel zur Gebäudelängsseite zulässig. Dachneigung: Hauptgebäude 18°-28°, Garagen und Nebengebäude 10°-28°.
- 2.2.1 Vordächer Vordächer Hauptgebäude: traufseitig 80 -150 cm, gebelsteilig 80 - 200 cm Vordächer Garagengebäude und Nebenanlagen: traufseitig 80 -80 cm, gebelsteilig 80 -100 cm
- 2.2.2 Dachgäuben, Standauben, Quergebäude Dachgäuben sind nur als Satteldachgäube und bei einer Dachneigung ab 25° zulässig (Hauptdach). Die Breite der Gäube darf max. 1,50 m betragen. Der Abstand zum Organg und untereinander muss mindestens 2,00 m betragen, der Abstand des Gabelmittes zum First des Hauptbaues mind. 0,50 m. Standauben und Quergebäude sind ab einer Dachneigung von 25° zulässig (Hauptdach). Die Breite des Vorbaus darf 33 % der Fassadenlänge nicht übersteigen. Die Tiefe des Vorbaus darf max. 2,00 m zum Hauptgebäude betragen. Hinweist: Standauben sind überdachte Vorbauten mit vor die Fassade gesetzten Stützen/Wänden und zum Hauptdach vertiefender Dachfläche. Als Bezugsrahmen gelten die Wandflächen des Vorbaus. Standauben sind abstandslos fassadenrelevant. Der Quergebäude steht rechtwinklig zum Hauptdach in der Flucht der traufseitigen Gebäudeaußenwand.
- 2.2.3 nicht zulässige Gehölze Trauer- und Hängebäume von Laub- und Nadelgehölzen, Säulen- oder pyramidenförmige Gehölze z.B. Thuja, Scheuchzypressen, Ginkgo mit bauerfälliger, z.B. Blau-Fichte, Blau-Tanne
- 2.4 Die nichterbauten Grundstücksbereiche sind als Wiesen- bzw. Rasenfläche anzulegen.

2.2.4 Terrassenüberdachungen Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m sowie Hauseingangsüberdachungen und Wintergärten dürfen mit einem Fußsich ab einer Dachneigung von 5° errichtet werden. Als Eindeckmaterialien sind auch Glas bzw. Blech zugelassen.

2.2.5 Dacheneindeckungen der Hauptgebäude und Garagen Als Dacheneindeckungen sind nur Betondacheneindeckungen und Dachziegel in rot-, schwarzer (antrazit) oder brauner Farbe zulässig. Dachrinnenanlagen (z.B. Solaranlagen, Photovoltaikanlagen) dürfen nicht über den First bzw. die Orgänge hinausragen.

2.3 Geländeveränderungen durch Aufschüttungen und Abräumarbeiten Der natürliche Geländeverlauf darf nicht wesentlich verändert werden, und der natürliche Ablauf wird abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf eine andere Weise verändert werden. (§ 37 Abs. 1 WHG)

2.3.1 Abräbungen und Aufschüttungen bis zu 50 cm (Höhendifferenz zum ursprüngl. natürlichen Gelände) sind unter diesen Voraussetzungen jedoch bei Hanglagen zulässig, soweit dadurch die Hangneigung verringert wird. Hinweist: Auf allen Gebäudesichten des Bauantrages sind sowohl das vorhandene als auch das geplante Gelände entlang aller Außenwände, bis zu den Grundstücksgrenzen einschließlich Anschluss an das Gelände auf dem Nachbargrundstück oder bis zum Übergang auf das vorhandene Gelände auf dem Baugrundstück, mit Höhenlinien bezogen auf Normalnull (NN) darzustellen (§ 8 Abs. 3 BauVorfV).

2.3.2 Kellergründung dürfen nicht durch Abgrabungen und Abdeckungen (z.B. Lichtgräben) freigelegt werden. Ausnahme kann an einer Hausseite auf 2/3 der Wandlänge (jedoch höchstens auf 5,00m Länge) bis zu maximal 1,50m tief abgegraben werden, wenn die Maßnahme nicht störend in Erscheinung tritt. Die Ausnahme kann mit Auflagen zur Begrünung verbunden werden.

2.4 Äußere Gestaltung der Gebäude Hauptgebäude sind als rechteckige liegende Baukörper mit waagrechtlicher Gliederung auszubilden. Zusammenzubauende Gebäude (Hausgruppen) wie Haupt-, Garagen- und Nebengebäude sind in Gestaltung, Materialien, Dachneigung und Gebelheiten aufeinander abzustimmen.

2.4.1 Außenwände sind als rechteckige liegende Baukörper mit waagrechtlicher Gliederung auszubilden. Zusammenzubauende Gebäude (Hausgruppen) wie Haupt-, Garagen- und Nebengebäude sind in Gestaltung, Materialien, Dachneigung und Gebelheiten aufeinander abzustimmen.

2.4.2 Abfallbehälter, sowie technische Anlagen (z.B. Heizung, Wärmepumpen, Lüftungsanlagen usw.) müssen in die baulichen Anlagen integriert werden oder unsichtbar errichtet werden.

2.4.3 Garagen, KFZ-Stellplätze, Notwendige Zahl der KFZ-Stellplätze

Nutzungsart	KFZ-Stellplätze	Mindestanzahl der Stellplätze	Verhältnis zur Anzahl der Wohneinheiten
Entfernterbaue Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	2	1:1

2.4.4 Größe und Beschaffenheit der Stellplätze Die Mindestgröße pro Stellplatz beträgt L x 5,50m, B= 2,50m. Der Stauraum vor Garagen/Carports sowie Zufahrtsflächen auf dem Baugrundstück wird bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze nicht angerechnet. Hinweist: Zur Ermittlung der erforderlichen Zufahrts- und Rückstufflächen sind die Garagen- und Stellplatzverordung (GStellV) und die eingefügten technischen Regeln in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

2.4.5 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.6 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.7 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke.

2.4.8 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.9 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.10 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.11 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.12 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.13 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.14 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.15 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.16 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.17 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.18 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.19 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.20 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.21 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.22 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.23 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.24 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.25 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.26 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.27 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.28 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.29 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.30 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.31 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.32 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.33 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.4.34 Straßen, Vorplätze, Zonen etc. Innerhalb des Schutzstreifens sind jegliche Bepflanzungen und Bepflanzungen sowie sonstige dauerhafte Sichtbehindernde über 80 cm Höhe ab OK Straßeneindecke unzulässig. Ausgenommen davon sind Bäume mit einem unteren Astansatz von mindestens 2,50m ab Oberkante fertiger Straßeneindecke. Das Lichtsprüpfprofil der Straße ist stets bis 4,00m über OK Straßeneindecke freizuhalten.

2.4.35 Offene Kfz-Stellplätze sind mit wasserundurchlässigen Materialien (z.B. Rasen, Kunststoffsteine, Schotterstein, Mauerwerk) mit Spilltrahl auszuführen.

2.4.36 Kfz-Stellplätze, sowie Zufahrten von Garagen und Stellplätzen dürfen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nicht eingefriedet werden.

2.5 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.1 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.2 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.3 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.4 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.5 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.6 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.7 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.8 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.9 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.10 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.11 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.12 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.13 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.14 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.15 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.16 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.17 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.18 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.19 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.20 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.21 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.22 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.23 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.24 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.25 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.26 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.27 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.28 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.29 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.

2.5.30 Freiflächenfestlegungen Mit dem Bauantrag der Vorlage im Genehmigungsverfahren wird die Vorlage eines qualifizierten Freiflächenfestlegungsplans gefordert. Details dazu sind in den §§ 1 bis 4 des Freiflächenfestlegungsplans zu finden. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen. Die Freiflächenfestlegungen sind in der Vorlage darzustellen.